



Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt

Erläuterungen

Überarbeitete Version vom 1. Februar 2017

1. Neues Verkehrskonzept Innenstadt

Der Wunsch nach einem neuen Verkehrskonzept für die Innenstadt ist 1999 im Regierungsratsbeschluss 27/72 zum Aktionsprogramm Stadtentwicklung (APS, Massnahme 62C) erstmals offiziell formuliert worden.

Mit dem Ratschlag 05.0865.01 hat der Regierungsrat 2008 dem Grossen Rat das – im Rahmen des Aktionsprogramms Stadtentwicklung erarbeitete – «Neue Verkehrsregime Innenstadt» zur Finanzierung unterbereitet. Das Verkehrsregime wurde vom Parlament zurückgewiesen. Zuvor hatte die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) des Grossen Rats im Rahmen der Beratung insgesamt elf so genannte Leitplanken für das «Neue Verkehrsregime Innenstadt» formuliert. Unter anderem sollten für die ganze Innenstadt dieselben Sperrzeiten gelten, wobei eine Ausdehnung der damals geltenden Sperrzeiten in die Nachtstunden von der UVEK als wünschenswert bezeichnet wurde. Zudem erachtete die UVEK als dringend, die Zahl der Motorfahrzeuge, die während der Sperrzeiten die Innenstadt befahren, deutlich zu verringern und gleichzeitig die Anlieferung für das Gewerbe sinnvoll zu regeln.

Für die Umsetzung des vom Bau- und Verkehrsdepartement – unter Berücksichtigung der Leitplanken der UVEK – ausgearbeiteten «Neuen Verkehrskonzepts Innenstadt» hat der Grosse Rat schliesslich am 12. Januar 2011 den Ausgabenbericht 10.1977.01/05.8309.04 und damit einen Kredit von insgesamt 1,35 Mio. Franken bewilligt.

Das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt» hat die Förderung einer stadtgerechten Mobilität zum Ziel: Bevorzugung des Fussverkehrs, Förderung des Veloverkehrs, Vorrang des öffentlichen Verkehrs, Akzeptanz des Taxiverkehrs und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

Die Kernzone der Innenstadt umfasst nach dem «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt» künftig nur noch Fussgängerzonen (die zentralen Einkaufsbereiche sowie die historische Altstadt), Begegnungszonen sowie Achsen des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Achsen) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h. Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen in die Kernzone ist nur sehr eingeschränkt erlaubt.

Der weit verbreitet geltende «Zubringerdienst» wird vom «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt» nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sind für die grundsätzlich autofreie Kernzone der Innenstadt einheitliche Zeiten für den Güterumschlag in den Morgenstunden vorgesehen. Die Sonderregelungen bzw. Ausnahmen für die Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt werden in der vorliegenden Verordnung zum Verkehrskonzept geregelt.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Die vorliegende Verordnung konkretisiert das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt» und richtet sich somit nach den parlamentarischen Vorgaben: Der Grundsatz der Motorfahrzeugfreiheit im Kern der Innenstadt orientiert sich unter anderem am Wunsch der Anwohnerschaft nach nächtlicher Ruhe sowie dem Wunsch der ansässigen Geschäfte, möglichst ungestörtes «Flanieren» in der Innenstadt zu ermöglichen. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis nach sinnvollen Güterumschlagszeiten sowie nach Zufahrtsmöglichkeiten für Gewerbetreibende und Anwohnende Rechnung getragen. Mit der Wirksamkeit und Durchsetzung der Verordnung soll die Anzahl motorisierter Fahrzeuge in der Kernzone der Innenstadt deutlich reduziert werden.

Die Verordnung regelt, wer trotz allgemeinen Fahrverbots unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt ausnahmsweise befahren darf. Die Verordnung ist abgestimmt auf weitere Konzepte, die für die Entwicklung der Basler Innenstadt von grosser Bedeutung sind, etwa die Richtlinien für die Gestaltung von Strassen, Gassen und Plätzen der gesamten Innenstadt (vgl. Entwicklungskonzept «Innenstadt – Qualität im Zentrum») oder die Parkraumbewirtschaftung (vgl. Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung, PRBV; SG 952.560).

Die Verordnung unterscheidet:

- a) Bewilligungsfreie Ausnahmen vom grundsätzlichen Fahrverbot: Diese gelten zwecks Güterumschlags von montags bis samstags von 05.00 bis 11.00 Uhr. Weitere bewilligungsfreie Ausnahmen vom Fahrverbot innerhalb der Sperrzeiten gelten u.a. für die öffentlichen Dienste und Taxis sowie zur Hotelzufahrt und Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen;
- b) Bewilligungspflichtige Ausnahmen vom grundsätzlichen Fahrverbot: Für nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone der Innenstadt können gebührenpflichtige Kurzbewilligungen beantragt werden. Zudem besteht für Angehörige von besonderen Anspruchsgruppen mit regelmässiger Verrichtung in der Innenstadt die Möglichkeit, gebührenpflichtige Dauerbewilligungen zu beantragen;
- c) Zufahrtsrechte der Anwohnerschaft sind gesondert geregelt: Den in der Kernzone der Innenstadt wohnhaften Personen oder geschäftsansässigen Unternehmen mit privatem Abstellplatz ist die Zufahrt zu diesem jederzeit möglich. Für die Anwohnerschaft ohne privaten Abstellplatz gelten erleichterte Zufahrtsbedingungen. Sie erhält auf Anmeldung gebührenfreie Dauerberechtigungen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

3.1 Grundsatz der motorfahrzeugfreien Kernzone

§ 1. Motorfahrzeugfreie Kernzone

¹ Die Kernzone der Innenstadt gemäss Anhang dieser Verordnung ist grundsätzlich motorfahrzeugfrei. Sie ist als Tempo-30-, Begegnungs- oder Fussgängerzone gemäss Art. 22a, 22b und 22c der Signalisationsverordnung (SSV)¹ signalisiert.

² Diese Verordnung regelt, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz Fahrverbot befahren darf.

³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Berechtigte auf Behindertenparkplätzen, sowie blosse Durchfahrten sind nicht gestattet.

Das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt» sieht vor, dass in der Kernzone der Basler Innenstadt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge angeordnet wird. Dementsprechend statuiert die Verordnung den Grundsatz der Motorfahrzeugfreiheit für die Kernzone der Innenstadt (§ 1 Abs. 1). Der Umfang der Kernzone der Innenstadt sowie die Zuteilung der einzelnen Strassenzüge zur Tempo-30-, Begegnungs- oder Fussgängerzone sind dem Anhang der Verordnung zu entnehmen (vgl. auch 3.7).

Vom grundsätzlichen Fahrverbot für Motorfahrzeuge nicht erfasst sind E-Bikes, die gemäss Art. 18 lit. b. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) als Leicht-Motorfahräder gelten². Dasselbe gilt für motorisierte Behindertenfahrstühle³ gemäss Art. 18. lit. c. VTS.

Eine für Besucherinnen und Besucher, Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gewerbe gleichermaßen attraktive Innenstadt erfordert Ausnahmen vom vorgenannten Grundsatz im Sinn von eingeschränkten Zufahrtsrechten zu bestimmten Örtlichkeiten. Aus diesem Grund wird in der Verordnung festgelegt, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz Fahrverbot befahren darf (§ 1 Abs. 2).

Das Parkieren (dauerhaftes Abstellen des Motorfahrzeugs) ist nur Berechtigten auf den Behindertenparkplätzen erlaubt. Verboten sind – auch auf den ÖV-Achsen – blosse Durchfahrten durch die Kernzone der Innenstadt (§ 1 Abs. 3).

3.2 Bewilligungsfreie Zufahrt

§ 2. Ausnahmen vom Fahrverbot

¹ Es gelten die folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a) Güterumschlag: Montag bis Samstag: 05.00 bis 11.00 Uhr;
- b) Öffentliche Dienste im Rahmen ihres Auftrages;
- c) Zufahrt für Taxifahrzeuge zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen;
- d) Hotelzufahrt für Hotelgäste;
- e) Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen;
- f) Zufahrt zum Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen sowie von Kleinkindern;
- g) Zufahrt auf offizielle Einladung der Staatskanzlei; h) Zufahrt mit Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.

¹ SR 741.21.

² Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die entweder einplätzig, speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet oder aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination bestehen.

³ Einplätzige Fahrstühle mit drei oder mehr Rädern und eigenem Antrieb zur Benützung durch gehbehinderte Personen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, einer Motorleistung von höchstens 1,00 kW und einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren.

Güterumschlag

In den Güterumschlagszeiten von montags bis samstags von 05.00 bis 11.00 Uhr ist der Güterumschlag jedermann gestattet (§ 2 Abs. 1 lit. a).

Öffentliche Dienste

Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) sowie andere öffentliche Dienste (bspw. Stadtreinigung, IWB, BVB usw.) haben im Rahmen ihrer Aufträge freie Zufahrt in den Kern der Innenstadt. Die Schweizerische Post und weitere von der PostCom registrierte Anbieterinnen von Postdiensten (DHL, UPS, usw.) gelten im Rahmen der Grundversorgung gemäss Art. 14 ff. des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) als öffentliche Dienste im Sinne der Verordnung und haben zu diesem Zweck ebenfalls freie Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Einzellieferungs- und Kurierdienste gelten nicht als öffentliche Dienste, weshalb die Ausnahmebestimmung in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt (§ 2 Abs. 1 lit. b).

Zufahrt für Taxifahrzeuge

Das Taxi als halböffentliches Verkehrsmittel, das die «Feinverteilung» sicherstellt und oft Personen transportiert, denen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nur beschränkt zugänglich sind, soll in der Innenstadt – dem «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt» folgend – weiterhin gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorzugt behandelt werden. Insbesondere in der Nacht ergänzen Taxis den mit ausgedünntem Takt fahrenden resp. ruhenden öffentlichen Verkehr in der Innenstadt. Die Zufahrt zum Bringen und Abholen von Fahrgästen ist allerdings nur im Rahmen von Bestellfahrten (Treffpunkt oder Fahrziel in der Kernzone der Innenstadt) zulässig. Einerseits werden so allfällige Benachteiligungen von in der Kernzone angesiedelten Gastronomiebetrieben – verhindert. Andererseits werden zugleich Bring- oder Holfahrten von Anwohnerinnen und Anwohnern, besonders von älteren oder gehbehinderten Personen, ermöglicht.

Taxifahrzeugen ist zudem jederzeit die bewilligungsfreie Zufahrt zu den Taxistandplätzen im Kern der Innenstadt möglich. Die bestehenden Standplätze werden vorläufig an ihren bisherigen Örtlichkeiten belassen (Barfüsserplatz, Steinenberg, Marktplatz, Eisengasse, Kasernenstrasse). Einzig der heutige temporär bestehende Standplatz an der Rheingasse wird an den Brückenkopf Mittlere Rheinbrücke verschoben. Die Zufahrt muss nach Möglichkeit über die ÖV-Achsen erfolgen (§ 2 Abs. 1 lit. c).

Hotelzufahrt

Übernachtenden Hotelgästen ist die Zufahrt zum Hotel jederzeit gestattet, um allfällige Benachteiligungen von in der Kernzone der Innenstadt angesiedelten Hotelleriebetrieben zu verhindern (§ 2 Abs. 1 lit. d).

Zufahrt zu Behindertenparkplätzen

Gehbehinderten Personen und Personen, die sie transportieren, ist die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen jederzeit gestattet, wenn sie über eine Parkkarte für behinderte Personen (vgl. Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung, VRV; SR 741.11 und Anhang 3 Ziff. 2 SSV) verfügen (§ 2 Abs. 1 lit. e).

Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen sowie Kleinkindern

Gebrechliche und gehbehinderte Personen sowie Kleinkinder können jederzeit in die Kernzone der Innenstadt gebracht und abgeholt werden. Als gebrechlich oder gehbehindert gelten Personen, die dauerhaft oder temporär – zu denken ist etwa an einen Unfall, eine Krankheit oder eine Behinderung – so eingeschränkt sind, dass sie kurze Strecken nicht zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen können und daher zwingend auf den Transport in einem separaten Fahrzeug angewiesen sind. Als Kleinkinder gelten Menschen bis zum Abschluss des fünften Lebensjahres. So können sowohl Personen als auch Geschäfte und öffentliche Institutionen (wie Kirchen, Schulen und Arztpraxen) weiterhin diskriminierungsfrei frequentiert werden. Erlaubt ist allerdings nur das Anhalten zwecks Ein- oder Aussteigenlassen (§ 2 Abs. 1 lit. f).

Offizielle Einladungen

Zufahrten für offizielle Anlässe des Kantons sind mit Einladung der Staatskanzlei bewilligungsfrei zugelassen. Die Einladung muss zwecks Kontrolle stets mitgeführt werden (§ 2 Abs. 1 lit. g).

Zufahrt mit einer Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte

Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320) regelt die Durchführung von Basler Traditionsveranstaltungen und Märkten. Für Personen und Unternehmen, die gestützt auf eine kostenpflichtige Bewilligung gemäss Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel die Kernzone der Innenstadt befahren dürfen, ist keine Bewilligung nach dieser Verordnung erforderlich (§ 2 Abs. 1 lit. h).

3.3 Bewilligungspflichtige Zufahrten

§ 3. Bewilligungen

¹ Die Behörde erteilt auf Antrag für Zufahrten ausserhalb der Güterumschlagzeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Kurz- oder Dauerbewilligungen.

² Kurzbewilligungen werden für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Verrichtungen erteilt.

^{2bis} Kurzbewilligungen werden für Gesellschaftswagen zum Bringen und Abholen von Personengruppen im Rahmen von Bestellfahrten erteilt.

^{2ter} In Notfällen werden Kurzbewilligungen nach vorgängiger Meldung an die Behörde ohne Verzug erteilt.

³ Dauerbewilligungen werden für die Dauer von höchstens zwölf Monaten erteilt an:

- a) Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sicherheitsdienstleistungen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;
- c) Gehbehinderte mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone;
- d) Unternehmen für regelmässige Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone.

⁴ Kurz- und Dauerbewilligungen erlauben den Güterumschlag sowie das für die Auftragserledigung unumgängliche Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund. Sie beinhalten:

- a) Nummer des Kontrollschildes;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Zeitfenster;
- d) allfällige weitere Auflagen.

⁵ Sie sind mitzuführen und hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen.

Die Kantonspolizei stellt auf Antrag Kurz- und Dauerbewilligungen aus, die auch ausserhalb der Güterumschlagszeiten die Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Kernzone der Innenstadt erlauben (§ 3 Abs. 1).

Kurzbewilligungen

Gebührenpflichtige Kurzbewilligungen berechtigen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzbewilligung sind dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während der Güterumschlagszeiten vornehmbare Verrichtungen in der Kernzone (§ 3 Abs. 2). Die Kurzbewilligung wird für die Dauer der konkreten Verrichtungen (von einer Stunde bis zu mehreren Monaten) ausgestellt.

In folgenden beispielhaft aufgeführten Fällen können Kurzbewilligungen erteilt werden:

- Handwerkerinnen und Handwerker;
- Baustellenzufahrt;
- Veranstaltungen;
- Dringliche An- und Auslieferungen (bspw. von verderblichen Waren);
- Mobilitätsbehinderte (ohne regelmässige Verrichtung in der Kernzone).

Für Grossveranstaltungen (wie bspw. Em Bebbi sy Jazz oder die Bundesfeier) werden an den Veranstalter Bewilligungsvorlagen ausgestellt, die den Namen der Veranstaltung sowie das Datum der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbautage enthalten. Die vom Veranstalter ausgefüllte Kurzbewilligung ist allerdings nur gültig, wenn die Kontrollschildnummer des betreffenden Fahrzeugs im Kontrollschildfeld vermerkt wird. Die Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Basler Fasnacht werden separat in den Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht geregelt.

Können Bauunternehmer mit Kundenkonto aus zeitlichen Gründen die selbst ausgedruckte Kurzbewilligung nicht rechtzeitig im Fahrzeug hinterlegen, besteht die Möglichkeit, dass die Chauffeuse oder der Chauffeur eine im Fahrzeug mitgeführte Bewilligungsvorlage der Motorfahrzeugkontrolle ausfüllt und diese bei Bedarf dem Kontrollorgan vorweist. Ab dem Folgetag muss die Kurzbewilligung auch physisch mitgeführt werden.

Kurzbewilligungen werden zudem an Gesellschaftswagen (Cars) zum Bringen und Abholen von Personen im Rahmen von Bestelfahrten erteilt. Als Gesellschaftswagen gelten schwere Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M2 über 3,50 t oder M3; Art. 11 Abs. 2 Bst. d VTS). Den Cars ist ausschliesslich das Anhalten zum Ein- und Aussteigen lassen von Personen an geeigneten Standorten, nicht aber sogenannte «Sightseeing-Rundfahrten» oder das Parkieren in der Kernzone gestattet (§ 3 Abs. 2^{bis}).

In Notfällen erteilt die Kantonspolizei – auch telefonisch – umgehend eine Kurzbewilligung (vgl. Modalitäten der Bewilligungserteilung auf Seite 11). Als Notfälle können beispielhaft das Sanitärunternehmen bei einem Rohrbruch oder der Liftservice beim Stillstand eines Fahrstuhls benannt werden (§ 3 Abs. 2^{ter}).

Dauerbewilligungen

Über einen längeren Zeitraum berechtigten gebührenpflichtige Dauerbewilligungen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Die Dauerbewilligung wird für maximal zwölf Monate ausgestellt (§ 3 Abs. 3).

Nachstehenden Berechtigten ist der Bezug einer Dauerbewilligung möglich:

- Private Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sicherheitsdienstleistungen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone. Als Beispiel erwähnt seien Spitex, Pro Senectute, Behindertentransporte, Wach- und Sicherheitsdienste, Geldtransporte (§ 3 Abs. 3 lit. a). Dauerbewilligungen können auch an Organisationen erteilt werden, die Medikamente liefern, sofern diese Lieferungen in Umfang und Zeit zwingend medizinisch indiziert sind (z.B. Notfallapotheke).
- Gehbehinderte Personen mit regelmässiger Verrichtung in der Kernzone, wenn sie über eine Parkkarte für behinderte Personen (vgl. Anhang 3 Ziff. 2 SSV) verfügen. Fehlt es an der Regelmässigkeit, kann eine Kurzbewilligung ausgestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c). Im Interesse einer motorfahrzeugfreien Kernzone ist es unumgänglich, die Anfragen von Personen mit einer Mobilitätsbehinderung einzelfallweise zu prüfen. (§ 3 Abs. 3 lit. c).
- Unternehmen, die regelmässig Lieferungen von rasch verderblichen Waren in die Kernzone der Innenstadt vornehmen (§ 3 Abs. 3 lit. d). Rasch verderbliche Waren sind Lebensmittel, aber auch andere Verkaufswaren (wie Schnittblumen), die rasch unbrauchbar oder unverkäuflich werden und deshalb nicht während der ordentlichen Güterumschlagszeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a angeliefert werden können.

Umfang und Inhalt der Zufahrtbewilligungen

Die erteilten Kurz- und Dauerbewilligungen erlauben lediglich den Güterumschlag sowie das für die Auftragserledigung unumgängliche Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund. Nicht gestattet ist das Parkieren (vgl. § 1 Abs. 3). Die Bewilligungen werden individuell auf ein Kontrollschild ausgestellt und im Sinne des Verkehrskonzepts Innenstadt bezüglich Gültigkeitsdauer und Zeitfenster auf das notwendige Minimum begrenzt. Um Missbräuche zu verhindern, können sie zudem mit weiteren Auflagen versehen werden (bspw. Zu- und Wegfahrtsroute) (§ 3 Abs. 4). Die ausgestellten Bewilligungen sind jederzeit mitzuführen und zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolltätigkeit hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs, von aussen gut sichtbar anzubringen (§ 3 Abs. 5).

§ 4. Gebühren

¹ Die Gebühr für eine Kurzbewilligung beträgt CHF 20.

^{1bis} Personen und Unternehmen, die einen regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen nachweisen, können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen. Die Gebühr für die Eröffnung eines Kundenkontos für Kurzbewilligungen beträgt CHF 100. Die Gebühr für eine Kurzbewilligung für registrierte Personen und Unternehmen beträgt CHF 5 Franken.

^{1ter} Kurzbewilligungen für Veranstalterinnen und Veranstalter sowie für ihre Zulieferantinnen und Zulieferanten sind gebührenfrei, falls ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds beschlossen oder ein Gebührenerlass für die Nutzung des öffentlichen Raumes bewilligt worden ist.

² Die Gebühr für eine Dauerbewilligung beträgt CHF 100.

³ Bewilligungen für Gehbehinderte und gemeinnützige Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens sind gebührenfrei.

Die Kosten für eine Kurzbewilligung betragen 20 Franken (§ 4 Abs. 1)

Personen und Unternehmen mit regelmässigem Bedarf an Zufahrten in die Innenstadt können sich bei der Motorfahrzeugkontrolle kostenpflichtig registrieren lassen und über ein Kundenkonto mit geringem administrativem Aufwand vergünstigt Kurzbewilligungen beziehen. Für die Eröffnung eines Kundenkontos beträgt die Gebühr einmalig 100 Franken. Über das Kundenkonto können Kurzbewilligungen für jeweils 5 Franken bezogen werden (§ 4 Abs. 1^{bis}). Anlieferungen haben grundsätzlich während den Güterumschlagszeiten zu erfolgen. Ein Kundenkonto für Unternehmen wird eingerichtet, wenn aufgrund des Geschäftszwecks prospektiv oder bspw. mit Arbeitsrapporten retrospektiv glaubhaft gemacht wird, dass mehr als 30 Mal pro Jahr in die Kernzone zugefahren werden muss, da die Auftrags erledigung nicht während den ordentlichen Güterumschlagszeiten bis 11.00 Uhr durchgeführt werden kann.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 27. März 2012 entschieden, dass Swisslos-Fonds-Beiträge automatisch einen vollständigen Kosten- und Gebührenerlass bewirken. Gleichzeitig hat er beschlossen, dass auch weitere Veranstaltungen von Institutionen, die zwar keine Swisslos-Fonds-Gelder erhalten, aber dennoch für den Kanton von Interesse sind, in den Genuss eines Gebührenerlasses kommen. Die Bewilligung für einen solchen Gebührenerlass obliegt der Allmendverwaltung. Veranstalterinnen und Veranstalter mit Swisslos-Fonds-Unterstützung oder einem durch die Allmendverwaltung bewilligten Gebührenerlass für die Nutzung des öffentlichen Raumes erhalten die Kurzbewilligungen entsprechend kostenlos. (§ 4 Abs. 1^{ter}).

Die Kosten für eine Dauerbewilligung betragen 100 Franken (§ 4 Abs. 2). Die erhobenen Gebühren decken den Aufwand der Ausstellungsbehörde teilweise und unterstützen zudem die restriktive Vergabe von Ausnahmbewilligungen.

Bewilligungen an Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens werden entsprechend § 22 Ziff. 9 Bst. a. der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200) weiterhin gebührenfrei erteilt (§ 4 Abs. 3).

3.4 Anwohnerschaft

§ 5. Begriff

¹ Als Anwohnerschaft gelten Personen und Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt wohnhaft oder geschäftsansässig sind, oder über einen privaten Abstellplatz in der Kernzone verfügen.

Von der Legaldefinition der Verordnung erfasst werden natürliche Personen und Unternehmen (Einzelunternehmen oder juristische Personen), die in der Kernzone der Innenstadt domiziliert sind oder einen Abstellplatz besitzen (§ 5 Abs. 1).

Als wohnhaft gelten Personen, die bei der Einwohnerkontrolle Basel-Stadt schriftlich polizeilich als Anwohnerschaft bzw. Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhalter angemeldet sind. Eigentums- bzw. Steuerpflichtverhältnisse sind für die Beurteilung nicht massgebend.

§ 6. Mit privatem Abstellplatz

¹ Die Anwohnerschaft mit privatem Abstellplatz ist zur jederzeitigen Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt berechtigt. Die Behörde stellt ihr auf Anmeldung eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten aus.

² Die Anwohnerschaft kann die mit ihrem Abstellplatz verbundene Dauerberechtigung dauerhaft oder nach Zeitfenstern Dritten zur Verfügung stellen. Sie stellt hierfür Berechtigungen nach amtlicher Vorlage aus und ist dafür besorgt, dass zeitgleich nur so viele Berechtigte zufahren, als Abstellplätze verfügbar sind.

³ Für Personen, die in der Kernzone wohnen und über einen privaten Abstellplatz verfügen, gelten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen:

- a) Montag bis Freitag: 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages;
- b) Samstag 20.00 bis Montag 11.00 Uhr.

Anwohnerschaft mit privatem Abstellplatz

Der Anwohnerschaft ist die Zufahrt zu ihren Abstellplätzen und Garagen in der Kernzone der Innenstadt – wie im Verkehrskonzept Innenstadt festgelegt – jederzeit gestattet. Da die Signalisation «Zubringerdienst gestattet» nicht mehr vorgesehen ist, wird der Nachweis der Anwohnereigenschaft mittels gebührenfreien Dauerberechtigungen, die von der Kantonspolizei für eine Höchstdauer von 12 Monaten ausgestellt werden, erbracht (§ 6 Abs. 1). Dauerberechtigungen werden jährlich verlängert (vgl. Ausführungen zur Umsetzung unter 4.).

Auch Mieterinnen und Mieter sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Parkplätzen gelten als Anwohnerschaft mit privatem Abstellplatz. So ist die Zufahrt zu den Mobility-Parkplätzen in der Kernzone der Innenstadt mit Mobility-Fahrzeugen jederzeit möglich.

Im Sinne einer Selbstbewirtschaftung kann die Anwohnerschaft, die über einen eigenen Parkplatz bzw. eigene Parkplätze verfügt, die mit ihren Parkplätzen verbundenen Dauerberechtigungen Dritten dauerhaft oder nach Zeitfenstern zur Verfügung stellen. Ein privater Parkplatz kann somit täglich von verschiedenen Motorfahrzeugen genutzt werden. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher oder Angestellte von in der Kernzone der Innenstadt domizilierten Unternehmungen können weiterhin die privaten Parkplätze nutzen. Allerdings muss die Anwohnerschaft dafür sorgen, dass zeitgleich nur so viele Berechtigte zufahren, wie Abstellplätze verfügbar sind. Damit soll das durch die Anwohnerschaft generierte Verkehrsaufkommen in der Innenstadt auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Die Kantonspolizei stellt der Anwohnerschaft auf Verlangen die Vorlage für einen den behördlichen Anforderungen entsprechenden übertragbaren Berechtigungsnachweis aus (§ 6 Abs. 2).

Der Anwohnerschaft, die in der Kernzone der Innenstadt wohnt und über einen privaten Abstellplatz verfügt, ist der Güterumschlag und das Ein- und Aussteigenlassen von Personen von Montag bis Freitag von 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages und von Samstag 20.00 bis Montag 11.00 Uhr erlaubt. Anwohnende können auch am Abend und in der Nacht von Dritten bis zur bzw. ab der Wohnungstüre gefahren werden, wenn der oder die Anwohnende bei der Hin- oder der Rückfahrt nicht im Fahrzeug sitzt (§ 6 Abs. 3).

§ 7. Ohne privaten Abstellplatz

¹ Für Personen, die in der Kernzone wohnen und über keinen privaten Abstellplatz verfügen, gelten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot zum Güterumschlag sowie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen:

- a) Montag bis Freitag: 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages;
- b) Samstag: 20.00 bis Montag 11.00 Uhr.

² Personen, die in der Kernzone wohnen, erhalten für Zufahrten zum Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 1 auf Anmeldung eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

³ Unternehmen ohne privaten Abstellplatz erhalten für regelmässige Zufahrten zum Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine gebührenfreie Dauerberechtigung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

Personen ohne privaten Abstellplatz

Für Personen, die in der Kernzone der Innenstadt wohnen und über keinen privaten Abstellplatz verfügen, gelten verlängerte Güterumschlagszeiten von Montag bis Freitag von 20.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages und von Samstag 20.00 bis Montag 11.00 Uhr. Die Regelung gilt auch für Zufahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ohne Güterumschlag. Anwohnende können auch am Abend und in der Nacht von Dritten bis zur bzw. ab der Wohnungstüre gefahren werden, wenn der oder die Anwohnende bei der Hin- oder der Rückfahrt nicht im Fahrzeug sitzt.

Die erweiterten Güterumschlagszeiten gelten nicht für in der Kernzone der Innenstadt domizilierte Unternehmen ohne private Abstellplätze. Das «Neue Verkehrskonzept Innenstadt» verzichtet bewusst auf eine Ausdehnung der Güterumschlagszeiten auf Unternehmen, da diese den grössten Anteil am Güterumschlagsverkehr in der Kernzone der Innenstadt stellen. Dieser soll ausserhalb der generellen Güterumschlagszeiten – insbesondere mit Blick auf Lärmemissionen und Fahrzeugdichte – grundsätzlich verhindert werden. Schliesslich würde eine Ausweitung auch dem Grundsatz der motorfahrzeugfreien Kernzone widersprechen. Eine Anlieferung während der Nachmittags-, Abend- und Nachtstunden soll demnach nicht möglich sein. Der Güterumschlag von Unternehmen bleibt deshalb grundsätzlich auf die Vormittagsstunden (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a) beschränkt.

Dauerberechtigungen für die Kernzone

Personen, die in der Kernzone der Innenstadt wohnen, sollen auch während der Sperrzeiten zum Güterumschlag zufahren können. Für entsprechende Zufahrten – ausserhalb der für sie ohnehin erweiterten Güterumschlagszeiten – kann bei der Kantonspolizei gebührenfrei eine Dauerberechtigung beantragt werden. Diese wird für eine Zeitdauer von maximal zwölf Monaten ausgestellt (§ 7 Abs. 2).

Unternehmen ohne privaten Abstellplatz für die Auslieferung von verderblichen Waren

An Unternehmen, die in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässig sind, werden für Lieferungen von rasch verderblichen Waren Dauerberechtigungen ausgestellt (§ 7 Abs. 3). Rasch verderbliche Waren sind namentlich Lebensmittel, aber auch andere Verkaufswaren (wie Schnittblumen), die rasch unbrauchbar oder unverkäuflich werden und deshalb nicht während der ordentlichen Güterumschlagszeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a geliefert werden können (vgl. auch § 3 Abs. 3 lit. d).

§ 8. Berechtigungen

¹ Dauerberechtigungen beinhalten:

- a) Nummer des Kontrollschildes;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Zeitfenster;
- d) allfällige weitere Auflagen.

² Sie sind mitzuführen und hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen.

Mit dem Begriff «Berechtigungen» soll im Gegensatz zum in § 3 verwendeten Begriff «Bewilligungen» verdeutlicht werden, dass die Anwohnerschaft kein eigentliches Bewilligungsverfahren zu durchlaufen hat, sondern unbürokratisch und gebührenfrei Berechtigungen einholen kann.

Inhalt der Zufahrtsberechtigungen

Die Berechtigungen werden individuell auf ein Kontrollschild ausgestellt und im Sinne des Verkehrskonzepts Innenstadt bezüglich Gültigkeitsdauer und Zeitfenster auf das notwendige Minimum begrenzt. Um Missbräuche zu verhindern, können sie zudem mit weiteren Auflagen versehen werden (bspw. Zu- und Wegfahrtsroute) (§ 8 Abs. 1).

Die von der Kantonspolizei ausgestellten Berechtigungen sind jederzeit mitzuführen und zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolltätigkeit hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs, von aussen gut sichtbar anzubringen (§ 8 Abs. 2).

3.5 Sanktionen und Vollzug der Verordnung

§ 10. Entzug

¹ Wurde eine Bewilligung oder eine Berechtigung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt der entschädigungslose Entzug.

§ 11. Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches⁴, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und § 23 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes⁵ geahndet.

§ 12. Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Kantonspolizei zuständig.

Die §§ 10 bis 12 sind selbsterklärend, weshalb auf weitere Erläuterungen verzichtet werden kann.

3.6 Schlussbestimmungen

§ 13. Übergangsbestimmung

¹ Bisher erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

² Die Behörde kann in besonderen Fällen temporäre Ausnahmen vom Fahrverbot anordnen.

Bereits erteilte Bewilligungen sind entsprechend der gängigen Praxis der Verwaltung bis zu ihrem Ablauf gültig (§ 13 Abs. 1).

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit können in besonderen Fällen zeitlich und örtlich klar beschränkte Ausnahmen angeordnet werden. Denkbar ist etwa, dass in Ausnahmefällen in einer kurzen Übergangsphase örtlich eng begrenzt auf die Einrichtung des Fahrverbots verzichtet wird, um dem Gewerbe notwendige Anpassungen oder Modifikationen am Geschäftsbetrieb zu ermöglichen. Gleiches gilt für grössere bereits laufende oder sich in der Projektierungsphase befindende Bauprojekte. Als Beispiel ist das CS Parking im Zusammenhang mit dem geplanten Parking Raum Aeschen (Parkhaus Kunstmuseum) zu benennen. Die Verkehrsanordnung (Signalisation) berücksichtigt dies im Bereich Obere Freie Strasse / Bäumleingasse / Luftgässlein.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2014 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 11. September 2012 aufgehoben.

3.7 Geltungsbereich

Die Zuteilung der Strassen bzw. Strassenabschnitte in die Tempo-30-, Begegnungs- und Fussgängerzone kann dem Übersichtsplan «Motorfahrzeugfreie Kernzone» (im Anhang 1 der Verordnung) und dem Verzeichnis der Strassenzüge (im Anhang 2 der Verordnung) entnommen werden. Diese sind integraler Bestandteil der Verordnung. Sowohl die Tempo-30-Zonen als auch die Begegnungszonen in der Kernzone der Innenstadt sind in ihrem Umfang von Bestand; sie werden kurz- und mittelfristig nicht der Fussgängerzone einverleibt.

⁴ SR 311.0.

⁵ SG 253.100.

4. Umsetzung

Verkehrsordnungen

Die zur Umsetzung des Verkehrskonzepts erforderlichen konkreten Verkehrsordnungen gemäss «Neuem Verkehrskonzept Innenstadt» werden vom Bau- und Verkehrsdepartement nach Eintritt der Rechtskraft der Verordnung publiziert und nach Eintritt der Rechtskraft der Verkehrsordnungen etappenweise in der Kernzone der Innenstadt signalisiert.

Modalitäten der Bewilligungserteilung

Kurz- und Dauerbewilligungen können online, postalisch oder am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle der Kantonspolizei Basel-Stadt beantragt werden. Im Sinne eines One-Stop-Shops können Veranstalterinnen und Veranstalter bereits mit dem Nutzungsgesuch bei der Allmendverwaltung angeben, wie viele Zufahrtsbewilligungen bzw. Bewilligungsvorlagen benötigt werden. Die Plausibilität der Angaben wird geprüft. Der Gesuchsteller erhält von der Allmendverwaltung mit dem Entscheid über die Sondernutzung der Allmend gleichzeitig die notwendigen Zufahrtsbewilligungen bzw. Bewilligungsvorlagen. Dauerbewilligungen für Marktfahrerinnen und -fahrer werden direkt in die Marktbewilligung integriert und können bei der Fachstelle Messen und Märkte beantragt werden.

Zur Verlängerung von Dauerbewilligungen wird den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern vor Ablauf der Bewilligungsdauer eine Rechnung zugestellt. Mit deren Bezahlung wird die Bewilligung automatisch erneuert.

In Notfällen kann die Kantonspolizei telefonisch unter der Nummer 061 201 77 50 oder elektronisch informiert werden. Die mündliche Entgegennahme des Namens des Unternehmens sowie der Nummer des Kontrollschildes durch die Kantonspolizei gilt in diesem Fall als Kurzbewilligung. Sollten die Umstände des Notfalls eine telefonische Information komplett verunmöglichen, kann ohne Bewilligung zugefahren werden. Allfällige Bussen werden von der Kantonspolizei nachträglich annulliert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die – insbesondere zeitlichen – Umstände keinerlei Informationen an die Kantonspolizei zugelassen haben.

Modalitäten der Berechtigungserteilung

Dauerberechtigungen für die Anwohnerschaft können online, postalisch oder am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle eingeholt werden. Dauerberechtigungen werden nach Ablauf automatisch verlängert, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Vorlagen für Berechtigungsnachweise zwecks Nutzung von privaten Abstellplätzen durch Dritte können online, postalisch oder am Schalter eingeholt werden.

Koordination durch Begleitgruppe

Die Umsetzung der Verordnung wird von einer Begleitgruppe koordiniert. Der Begleitgruppe kommt eine beratende Funktion zu, die Entscheidungskompetenz über den Vollzug der Verordnung obliegt dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (vgl. § 12). Einsitz in der Begleitgruppe nehmen zwei Vertreter der Anwohnerschaft, drei Vertreter des Gewerbes (u.a. der Gewerbeverband Basel-Stadt) sowie je ein Vertreter der Abteilung Verkehr (Justiz- und Sicherheitsdepartement) und des Amts für Mobilität (Bau- und Verkehrsdepartement). Die Begleitgruppe kommt seit 2014 zwei bis vier Mal pro Jahr zu einer vom Generalsekretär des Justiz- und Sicherheitsdepartements moderierten Sitzung zusammen. Damit soll den Anliegen der betroffenen Anspruchsgruppen in der Umsetzungsphase gebührend Rechnung getragen werden.